



Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 13.04.2023
Ihre Nachricht vom: 07.03.2023
Ihr Zeichen: 112.63 / 096132
Aktenzeichen: 2020-06206
Bearbeiter: Frau Seidel
Zimmer: 379
Telefon: 03421 - 758 3131
Telefax: 03421 758 85 3110
E-Mail*: Uta.Seidel@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr. Belian Straße 4, 04838 Eilenburg

Vollzug des Baugesetzbuches

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz

Antrag der Gemeinde Doberschütz vom 07.03.2023
Eingang im Landratsamt Nordsachsen am 07.03.2023

Anlagen

1 Aktenordner mit Verfahrensunterlagen (1x Original, 1x Mehrfertigung verbleibt beim Landratsamt), 1 Feststellungsexemplar mit Begründung
Formblatt „Empfangsbekanntnis“ (g. R.)

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Gemeinde Doberschütz in der Sitzung vom 09.02.2023 festgestellte
2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschluss Nr. 9/2023) wird hiermit **genehmigt**.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Der Genehmigung liegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz in der Fassung vom 30.01.2023 mit der Planzeichnung im Maßstab 1:6.000 und der Begründung vom Januar 2023 zugrunde.

Die Genehmigung erfolgt unter der **Registriernummer 080/04/2023** und dem **Aktenzeichen 2020-06206** des Landratsamtes Nordsachsen.

Landratsamt Nordsachsen **Bankverbindung**
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
Schloßstraße 27 BIC: WELADE8LXXX
04860 Torgau

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten



Gründe:

1. Nach § 6 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan / die Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Nordsachsen sachlich und örtlich zuständig (§§ 206 Abs. 1, 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 2 SächsBO, § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).
2. Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder dem Baugesetzbuch noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.
3. Die Gebührenfreiheit folgt aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Weiteres Verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Zusammen mit der Bekanntmachung muss auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Ort und Zeit der Auslegung, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB,
- auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB,
- Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB soll der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Der Nachweis über die Bekanntmachung der Genehmigung ist dem Landratsamt Nordsachsen vorzulegen.

Gleichzeitig bitten wir um Übersendung eines mit dem Bekanntmachungsvermerk versehenen Exemplars der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.


Seidel
Sachbearbeiterin



Kopie Nachrichtlich an:
Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat Baurecht
Regionale Planungsstelle